

Die Rolle der betreuten Person aus Sicht der Betreuungsbehörde

IMPULSVORTRAG ZUM 19. BETREUUNGSGERICHTSTAG –

KOOPERATION UND REIBUNG ZWISCHEN DEN AKTEUREN

TP 6 WO IST DIE BETREUTE PERSON IM VERFAHREN

17.10.2024

Rechtliche Grundlagen

- ▶ § 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- ▶ (2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung (...) nicht geeignet (Eignungsprüfung durch Stammbehörde)

Nachrangigkeitsprinzip

- ▶ Prüfung nach wie vor: Vollmacht, Ehegattennotvertretungsrecht, Nachrangigkeitsprinzip muss geprüft werden: Wunsch des Betroffenen, Familien, Freunde, Bekannte, bürgerschaftlich engagierte Betreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer

Anforderungen Betreuungsbehörde

- ▶ Überprüfung Ehrenamtlicher (Einholen der Unterlagen)
- ▶ Prüfung Ehrenamtlicher im Eilverfahren nicht möglich (innerhalb 3 Tage/nur Betreuervorschlag/Sozialbericht kurzfristig)
- ▶ Erweiterte Anforderungen an den Sozialbericht: Auswahl der Betreuungsperson muss detailliert begründet sein
- ▶ Kennenlerntermin vermitteln oder begleiten (ggf. mehrfach vermitteln)

Beispiele

- ▶ Wünsche werden unterstellt/missbraucht bei Neubeantragungen (Vertrauen sei vorab geschaffen worden); Betreuungsperson benennt sich selbst als (gewünschte) Vertrauensperson
- ▶ Beeinflussung durch das Umfeld: erschwert die Recherche, was wirklich gewünscht ist - insbesondere in Hinblick auf Personen, die ihren Willen nicht mehr äußern können
- ▶ Betreuungen gegen den Willen (nur Betreuervorschlag) – keine Wunschermittlung möglich, kein Kennlernen ermöglichen
- ▶ Drohungen bzw. Umsetzung des Gerichtes bei Wartezeiten /Fristsetzungen des Gerichtes: Behörde wird bestellt (umgeht das Mitspracherecht der Betroffenen plus angemessener Ermittlung)
- ▶ Betroffene missbrauchen das Wunschprinzip für permanenten Wunsch nach Betreuerwechsel (macht nichts, tut nichts) oder bei Zwangsmaßnahmen (Vertrauensbruch) bzw. Einwilligungsvorbehalt
- ▶ Externe Meldungen, Betreuungsrecht werde missachtet, Wünsche nicht befolgt, Betreuer soll gewechselt werden (unter Umständen zur eigenen Begünstigung)